

Magistrat der Kreisstadt Friedberg  
Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen  
-Tiefbauabteilung-  
Große Klostersgasse 6  
61169 Friedberg (Hessen)  
E-Mail: [Tiefbau@Friedberg-Hessen.de](mailto:Tiefbau@Friedberg-Hessen.de)

## **Bedingungen zur Genehmigung eines Antrags zum Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen**

Bautechnische Bedingungen zum Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen zur Herstellung von Gräbern und Gruben zur Installation von Ver- und Entsorgungsanlagen, ihrer Änderung, Erweiterung oder zur Störungs- bzw. Schadensbeseitigung.

1. Vor Beginn der Arbeiten ist ein Antrag auf Aufbruchgenehmigung schriftlich bei der Stadt Friedberg - Tiefbauabteilung – zu beantragen. Der Antrag muss **10 Werktage vor Baubeginn** eingereicht werden. Aufgrabungen zur Beseitigung von Störungsfällen sind von dieser Frist ausgenommen. Hier muss **spätestens** nach einem Werktag der Antrag nachgereicht werden.

Aufbrucharbeiten im öffentlichen Bereich dürfen nur von der Stadt Friedberg zugelassene Tiefbaufirmen durchführen. Erforderliche Nachweise sind ggf. vorzulegen.

Der Antragsteller hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen und dieses auf dem Aufgrabungsantrag zu bestätigen.

Der Ausführungsbeginn und Ausführungszeitraum der Arbeiten sind anzugeben.

Mit den Arbeiten darf erst nach Erhalt der verkehrsrechtlichen Anordnung begonnen werden. Diese muss 10 Werktage vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt werden. Die Auflagen sind einzuhalten.

Dem Antrag ist ein Regelplan bzw. Beschilderungsplan und ein Lageplan hinzuzufügen.

2. Alle Grabungsmaßnahmen in Grünflächen sowie im Bereich von Bäumen und Anpflanzungen im Straßenraum bedürfen der Zustimmung der Grünflächenplanung. Dies hat der Antragsteller vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen –Abteilung Grünplanung- abzustimmen. Es gelten die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die „Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftsgestaltung RAS-LG, Abschn. 4- Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“.
3. Die Unterhöhlung von Bordsteinen ist nicht gestattet.

4. Markierungen, die durch die Aufgrabung entfernt worden sind, sind gemäß ZTV M 13 und nach Absprache mit dem Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen wiederherzustellen.
5. Die Gräben sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik (u.a. ZTVA-StB 97/06, DIN 18300, DIN 4124) herzustellen und zu sichern. Die Verfüllung erfolgt nach ZTVE-StB 09, ZTVA-StB 97/06 und DIN 18196; der Einbau der Frostschutzschicht und Schottertragschicht nach ZTV SoB-StB 04/07. **Entsprechende Verdichtungswerte müssen gemäß TP BF-StB Teil B 8.3 ermittelt und dem Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen unaufgefordert vorgelegt werden (s. ZTVA-StB 97/06). Werden bei der Abnahme der Aufgrabung keine Nachweise über die Verdichtungswerte vorgelegt, wird die Wiederherstellung der Aufgrabung nicht abgenommen. Bei Aufgrabungen im Fahrbahnbereich ist zur Ermittlung der Verdichtungswerte mit dem Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen mindestens 2 Tage vorher ein Ortstermin zu vereinbaren.**
6. Die aufgebrochenen Verkehrsflächen sind nach den allgemeinen Regeln der Technik sowie in Absprache mit dem Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen fachgerecht wiederherzustellen.
7. Der Aufbruchnehmer stellt die Stadt Friedberg von allen Schadensersatzansprüchen, die aus der Inanspruchnahme dieser Genehmigung entstehen, frei; insbesondere haftet das Unternehmen für Schäden, die auf die unsachgemäße und nicht ausreichende Wiederherstellung der benutzten Verkehrsflächen zurückzuführen sind. Etwaige Schäden lässt das Unternehmen nach Aufforderung durch das Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen sofort beheben. Das Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen ist berechtigt, nicht innerhalb von 48 Stunden beseitigte Schäden zu Lasten des Unternehmens beheben zu lassen.
8. Der Abschluss der Baumaßnahme ist dem Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen schriftlich anzuzeigen. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine gemeinsame Abnahme (Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen, Versorgungsträger, Unternehmer) durchzuführen. Terminvereinbarung unter Mobil: 0173-345 7742 (Herr Schutt).

Anträge (s. Antragsformular) sind an folgende Adresse zu richten:

Magistrat der Kreisstadt Friedberg  
Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen  
-Tiefbauabteilung-  
Große Klostersgasse 6  
61169 Friedberg (Hessen)  
E-Mail: [Tiefbau@Friedberg-Hessen.de](mailto:Tiefbau@Friedberg-Hessen.de)